



Kassel, den 6. September 2018

## Terminvorschau Nr. 41/18



Der 4./14. Senat des Bundessozialgerichts beabsichtigt, am 12. September 2018 im Jacob-Grimm-Saal in sieben Verfahren in Angelegenheiten der **Grundsicherung für Arbeitsuchende** mündlich zu verhandeln.

- 1) 10.00 Uhr - B 14 AS 36/17 R - T.G. ./ Jobcenter Berlin Friedrichshain-Kreuzberg

Umstritten ist nur noch die Berücksichtigung der **Aufwandsentschädigung** einer (berliner) **Bezirksverordneten** als Einkommen im Jahr 2013.

Die 1965 geborene, alleinstehende Klägerin erhielt Alg II und war Bezirksverordnete. Als Einkommen berücksichtigte das beklagte Jobcenter neben einem Erwerbseinkommen von 180 Euro die in der Aufwandsentschädigung enthaltene Grundentschädigung von 345 Euro monatlich, zog aber von den Einnahmen einen Freibetrag von 200 Euro nach § 11b Abs 2 Satz 3 SGB II ab.

Den von der Klägerin gestellten Überprüfungsantrag lehnte der Beklagte ab, weil es sich bei der Aufwandsentschädigung um keine zweckbestimmte Leistung handele und höhere Aufwendungen als 200 Euro nicht nachgewiesen seien. Das SG hat die Klage insofern abgewiesen, das LSG die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit ihrer vom Senat zugelassenen Revision rügt die Klägerin eine Verletzung von § 11a Abs 3 SGB II, weil die Grundentschädigung eine zweckbestimmte Leistung sei, und von § 11b Abs 3 SGB II, weil der geforderte Nachweis von Aufwendungen, wenn höhere als der Freibetrag von 200 Euro vom Einkommen abgesetzt werden sollen, die Freiheit ihrer Mandatsausübung beeinträchtigt und Alg II-Empfänger gegenüber anderen Mandatsträgern ungleich behandle.

Sozialgericht Berlin - S 82 AS 12274/13  
Landessozialgericht Berlin-Brandenburg - L 18 AS 2832/15

- 2) 11.00 Uhr - B 4 AS 33/17 R - M.Ö. ./ Jobcenter Braunschweig  
1 Beigeladene

Umstritten ist die Übernahme von **Passbeschaffungskosten**.

Der 1966 geborene, in der strittigen Zeit alleinstehende und Alg II beziehende Kläger hat nur die türkische Staatsangehörigkeit und verfügt über eine Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG. Er beantragte im März 2015 eine Beihilfe zur Beschaffung eines neuen Reisepasses, weil der alte abgelaufen sei, und legte eine Bescheinigung des türkischen Konsulats über die von ihm gezahlte Gebühr von 217 Euro für Ausstellung eines solchen vor. Das beklagte Jobcenter lehnte den Antrag ab, weil die Kosten für die Ausstellung eines Passes im Regelbedarf enthalten seien und bot ein Darlehen an.

Das SG hat den Beklagten verurteilt, dem Kläger eine einmalige Beihilfe über 217 Euro für die Kosten der Ausstellung eines neuen Reisepasses zu gewähren. Das LSG hat auf die Berufung

des Beklagten nach Beiladung des örtlichen Sozialhilfeträgers das Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. Zwar komme kein Anspruch nach dem SGB II gegen den Beklagten wohl aber einer nach § 73 SGB XII gegen die beigeladene Stadt in Betracht, dieser scheitere jedoch daran, dass es dem Kläger möglich und zumutbar gewesen sei, sich einen vorläufigen Reisepass zu beschaffen, der zur Erfüllung der Passpflicht genüge.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt der Kläger eine Verletzung von § 21 Abs 6 SGB II, weil es sich bei dem Pass um einen laufenden Bedarf handele. Außerdem habe das LSG seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, weil es ihm die Auskunft hinsichtlich des vorläufigen Reisepasses nicht vor der mündlichen Verhandlung zur Kenntnis gebracht habe; im Übrigen bestehe hinsichtlich dieses Passes weiterer Aufklärungsbedarf.

Sozialgericht Braunschweig - S 50 AS 1857/15  
Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen - L 7 AS 1794/15

3) 12.00 Uhr - B 4 AS 39/17 R - S.N. ./ Jobcenter Berlin Steglitz-Zehlendorf

Umstritten sind **abschließende Entscheidungen** nach § 41a SGB II und die Erstattung von Leistungen für Bewilligungszeiträume von Dezember 2014 bis August 2016.

Der 1968 geborene, alleinstehende Kläger, der an Darmkrebs erkrankt gewesen war, bezog als Selbstständiger aufstockende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, die ihm vom beklagten Jobcenter vorläufig für folgende Zeiträume bewilligt worden waren: Dezember 2014 bis Mai 2015, Juni 2015 bis November 2015, Dezember 2015 bis Mai 2016, Juni 2016 bis November 2016. Aufgrund eines vom Kläger zum 1.9.2016 angezeigten Beschäftigungs-verhältnisses hob der Beklagte die letzte Bewilligung ab diesem Zeitpunkt auf.

Nachdem der Kläger auf ein Schreiben des Beklagten vom 8.2.2017, seine Einnahmen und Ausgaben für die genannten Zeiten nachzuweisen, nicht innerhalb der bis zum 20.3.2017 gesetzten Frist reagiert hatte, setzte der Beklagte unter Verweis auf § 41a SGB II die Leistungen auf null Euro für die einzelnen Bewilligungszeiträume fest und forderte die Erstattung von insgesamt ca 22 300 Euro. Der Kläger erhob Widersprüche und legte detaillierte Unterlagen vor, zudem bat er im Hinblick ua auf die neue Stelle und ein Insolvenzverfahren um Entschuldigung für die Fristversäumnis. Der Beklagte wies die Widersprüche zurück, die verspätet vorgelegten Unterlagen seien unbeachtlich, weil die angefochtenen, sich auf § 41a Abs 3 Satz 3, 4 SGB II stützenden Bescheide rechtmäßig seien.

Das SG hat die Klagen verbunden, die angefochtenen Bescheide aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an den Beklagten nach § 131 Abs 5 SGG zurückverwiesen. Hinsichtlich der Bewilligungszeiträume, die vor dem Inkrafttreten des § 41a SGB II zum 1.8.2016 abgelaufen gewesen seien, sei diese Vorschrift schon nicht anwendbar, was sich aus der Übergangsregelung in § 80 Abs 2 SGB II ergebe. Unbeschadet dessen sei der Kläger mit seinem Vorbringen im Widerspruchsverfahren nicht ausgeschlossen, weil § 41a Abs 3 SGB II keine Präklusionsvorschrift sei.

Mit seiner Sprungrevision rügt der Beklagte eine Verletzung von § 80 Abs 2 SGB II, da § 41a SGB II auf alle vorläufigen Bewilligungen anzuwenden sei, zu denen noch keine abschließende Entscheidung ergangen sei. Außerdem rügt er eine Verletzung von § 41a Abs 3 SGB II, der eine Präklusionsvorschrift enthalte, nach der die leistungsberechtigte Person ihren Nachweispflichten bis zur abschließenden Entscheidung, die vorliegend durch die angefochtenen Bescheide erfolgt sei, nachkommen müsse. Hierfür sprächen Wortlaut, Vorläuferregelung in § 3 Abs 6 Alg II-V sowie systematische Zusammenhänge.

Sozialgericht Berlin - S 179 AS 6737/17

4) 12.20 Uhr - B 14 AS 4/18 R - S.T.B. ./ Jobcenter Berlin Treptow-Köpenick

Umstritten sind eine **abschließende Entscheidung** nach § 41a SGB II und die Erstattung von Leistungen.

Der 1990 geborene, alleinstehende Kläger bezog als Selbstständiger aufstockende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, die ihm vom beklagten Jobcenter von April bis September 2016 vorläufig bewilligt worden waren. Der Beklagte forderte ihn mit Schreiben vom 18.11.2016 zur Vorlage der Anlage EKS bis zum 30.11.2016 auf und belehrte ihn über Folgen bei Nicht-Vorlage. Mit Schreiben vom 20.1.2017 forderte der Beklagte den Kläger mit Fristsetzung bis zum 15.2.2017 erneut auf.

Nachdem der Kläger nicht reagiert hatte, stellte der Beklagte ihm gegenüber fest, dass vom 1.4. bis zum 30.9.2016 kein Leistungsanspruch bestanden habe, und forderte die Erstattung von ca 3400 Euro. Der Kläger legte Widerspruch ein und reichte eine teilweise ausgefüllte Anlage EKS ein; die Unterlagen seien unvollständig, weil bei ihm eingebrochen worden sei. Der Beklagte wies den Widerspruch zurück, weil die Unterlagen nicht innerhalb der gesetzten Frist eingereicht worden seien.

Das SG hat die angefochtenen Bescheide aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an den Beklagten zurückverwiesen, weil die gesetzten Fristen unangemessen kurz gewesen seien, da sie deutlich unter einem Monat gelegen hätten. Zudem genügten die Belehrungen nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil sie nicht auf die Erstattungspflicht hinwiesen.

Der Beklagte hat die vom SG zugelassene Sprungrevision eingelegt und rügt eine Verletzung von § 41a Abs 3 SGB II. Die gesetzten Fristen, insbesondere die im Schreiben vom 20.1.2017 zum 15.2.2017, seien nicht zu kurz gewesen, da der Aufwand für die Mitwirkung bei einem Umsatz von 100 Euro pro Monat gering sei. Einen Grund für eine pauschale Mindestfrist von einem Monat sei nicht zu erkennen. Ebenso sei die Belehrung nicht zu beanstanden, weil eine Erstattung nicht die zwangsläufige Rechtsfolge sei, sondern allenfalls eine mittelbare Folge.

Sozialgericht Berlin - S 61 AS 4057/17

5) 12.40 Uhr - B 14 AS 7/18 R - M.S. ./ Jobcenter Landkreis Görlitz

Umstritten sind eine **abschließende Entscheidung** nach § 41a SGB II und die Erstattung von Leistungen.

Der 1971 geborene, alleinstehende Kläger bezog als Selbstständiger Alg II, das ihm vom beklagten Jobcenter von Oktober 2016 bis März 2017 vorläufig bewilligt worden war. Der Beklagte forderte ihn mit Schreiben vom 3.4.2017 zur Vorlage von Unterlagen sowie der Anlage EKS bis zum 31.5.2017 auf und belehrte ihn über Folgen bei Nicht-Vorlage.

Mit Bescheid vom 19.6.2017 stellte der Beklagte fest, dass kein Leistungsanspruch bestanden habe, weil der Kläger sich nicht geäußert habe, und forderte die Erstattung von ca 3600 Euro. Der Kläger legte umgehend Widerspruch ein, behauptete die Unterlagen schon am 4.5.2017 beim Beklagten persönlich eingereicht zu haben und legte sie nochmals vor. Nach einer internen, erfolglosen Umfrage wies der Beklagte den Widerspruch zurück, weil die Unterlagen nicht innerhalb der gesetzten Frist eingereicht worden seien.

Das SG hat die angefochtenen Bescheide aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an den Beklagten zurückverwiesen. Entgegen der Ansicht des Beklagten seien die im Widerspruchsverfahren vorgelegten Unterlagen zu berücksichtigen, weil § 41a Abs 3 SGB II keine Präklusionsvorschrift enthalte.

Der Beklagte hat die vom SG zugelassene Sprungrevision eingelegt und rügt eine Verletzung von § 41a Abs 3 SGB II. Dieser enthalte ein eigenes Rechtsfolgensystem mit einer dauerhaften materiell-rechtlichen Präklusion, wie sich aus dem Wortlaut der Vorschrift, der Intention des Gesetzgebers und den Fachlichen Hinweisen der BA ergebe.

Sozialgericht Dresden - S 52 AS 4070/17

- 6) 13.45 Uhr - B 14 AS 18/17 R - 1. R.K., 2. Z.M., 3. M.M., 4. A.M. ./.  
Jobcenter Mecklenburgische Seenplatte Süd  
1 Beigeladener

Umstritten sind existenzsichernde **Leistungen für Unionsbürger** in 2011 und 2012.

Der 1977 geborene Kläger ist der Vater der in 2004 und 2006 geborenen Klägerinnen zu 2 und 3. Er war der Lebensgefährte ihrer 1979 geborenen Mutter, der früheren Klägerin zu 1, die im Laufe des Verfahrens am 13.3.2016 verstorben ist. Alle Kläger sind polnische Staatsangehörige. Die Familie ist in 2007/2008 nach Deutschland gezogen und lebte zunächst bei der Mutter des Klägers und deren Ehemann, von denen sie auch finanziell unterstützt wurden. Seit dem 1.5.2009 hatte die Familie eine eigene Wohnung und am 31.5.2011 beantragte die Verstorbene erstmals Leistungen beim beklagten Jobcenter, weil sie keine Arbeit und die Kinder keine Krankenversicherung hätten. Ab Juli 2011 übte die Verstorbene eine Beschäftigung in einem Hotel aus mit einer Vergütung von 100 Euro, die ab Mai 2012 auf 250 Euro erhöht wurde, und einer Arbeitszeit von 30 Stunden monatlich. Der Beklagte lehnte den Antrag unter Hinweis auf den Leistungsausschluss nach § 7 Abs 1 Satz 2 Nr 2 SGB II in der damaligen Fassung ab, insbesondere folge aus der Beschäftigung kein **Arbeitnehmerstatus**.

Im Laufe des Klageverfahrens endete das Beschäftigungsverhältnis und wurde am 22.8.2012 die jetzige Klägerin zu 4 geboren. Das SG hat den Beklagten verurteilt, den damaligen Klägern vom 1.5.2011 bis 31.1.2012 und vom 1.8. bis 30.11.2012 Leistungen nach dem SGB II unter Berücksichtigung des Einkommens der Verstorbenen und von Zahlungen des Stiefvaters des Klägers zu 1 zu erbringen. Auf die ausgesparte Zwischenzeit wurde nachgezahltes Kindergeld verteilt. Auf die Berufung nur des Beklagten hat das LSG den örtlichen Sozialhilfeträger beigeladen, das Urteil des SG aufgehoben und die Klagen abgewiesen. Ein Anspruch gegen den Beklagten scheide aufgrund des Leistungsausschlusses in § 7 SGB II aus, insbesondere sei die Verstorbene nicht als Arbeitnehmerin anzusehen gewesen. Ein Anspruch gegen den Beigeladenen nach § 23 SGB XII scheide aus, der insofern ergangenen Rechtsprechung des BSG sei nicht zu folgen.

Mit ihren vom LSG zugelassenen Revisionen rügen die Kläger eine Verletzung von Art 1 Abs 1 iVm Art 20 Abs 1 GG. Die Mutter sei als Arbeitnehmerin im Sinne des FreizügG/EU anzusehen. Hilfsweise hätten sie nach der Rechtsprechung des BSG Ansprüche nach dem SGB XII.

Sozialgericht Neubrandenburg - S 3 AS 183/12

Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern - L 10 AS 194/14

7) 14.30 Uhr - B 14 AS 45/17 R - K.-D.S. ./ Jobcenter Landkreis Ammerland

Umstritten ist ein abweichender Mehrbedarf wegen dezentraler **Warmwassererzeugung** von Januar bis April 2013.

Der 1956 geborene, alleinstehende Kläger lebte in einer Wohnung, in der die Warmwassererzeugung durch einen elektrischen Durchlauferhitzer erfolgte, und hatte in der strittigen Zeit einen monatlichen Abschlag von 57 Euro für Strom zu zahlen. Das beklagte Jobcenter bewilligte ihm Alg II unter Berücksichtigung des pauschalierten Mehrbedarfs für dezentrale Warmwassererzeugung von 8,79 Euro ab Januar 2013. Seinen Antrag auf Übernahme eines solchen Mehrbedarfs iHv 45,13 Euro lehnte es ab.

Das SG hat die Klage abgewiesen. Das LSG hat die Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 25.10.2017), weil eine abweichende Bemessung des strittigen Mehrbedarfs voraussetze, dass dieser sich mittels einer technischen Einrichtung, zB eines Zählers, ermitteln lasse, die es aber vorliegend nicht gebe.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt der Kläger eine Verletzung des § 21 Abs 7 SGB II und bezieht sich zur Begründung auf das zwischenzeitlich ergangene Urteil des Senats vom 7.12.2017 - B 14 AS 6/17 R.

Sozialgericht Oldenburg - S 44 AS 450/13

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen - L 13 AS 154/16



Kassel, den 12. September 2018

## Terminbericht Nr. 41/18 (zur Terminvorschau Nr. 41/18)

Der 4./14. Senat des Bundessozialgerichts berichtet über seine Sitzung vom 12. September 2018.

- 1) Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des LSG ist zurückgewiesen worden. Sie hat für die strittige Zeit keinen Anspruch auf höheres Alg II.

Die in ihrer **Aufwandsentschädigung** als (berliner) **Bezirksverordnete** enthaltene Grundentschädigung von 345 Euro monatlich im Jahr 2013 ist grundsätzlich als Einkommen nach §§ 11 ff SGB II zu berücksichtigen.

Die Voraussetzungen des § 11a Abs 3 SGB II (vgl dazu schon BSG vom 26.5.2011 - B 14 AS 93/10 R - SozR 4-4200 § 11 Nr 41) sind nicht erfüllt. Nach den von der Klägerin nicht angegriffenen Feststellungen des LSG zum einschlägigen Landesrecht lässt sich diesem für die Grundentschädigung einer Bezirksverordneten ein anderer Zweck als die Sicherung des Lebensunterhalts nicht entnehmen.

Die Klägerin hat auch keinen Anspruch auf einen höheren als den in § 11b Abs 2 SGB II vorgesehenen Freibetrag von 200 Euro. Insbesondere führt der vom Gesetz für einen höheren Freibetrag geforderte Nachweis der Aufwendungen nicht automatisch zu einem Eingriff in ihre Mandatsausübung, weil zunächst die einschlägigen Datenschutzbestimmungen zu beachten sind und darüber hinaus spezifische Grenzen zum Schutz ihrer Mandatsausübung, zB hinsichtlich der Namen bestimmter Bewirtungsgäste.

Sozialgericht Berlin - S 82 AS 12274/13  
Landessozialgericht Berlin-Brandenburg - L 18 AS 2832/15  
Bundessozialgericht - B 14 AS 36/17 R

- 2) Die Revision des Klägers gegen das Urteil des LSG ist zurückgewiesen worden. Er hat weder gegen das beklagte Jobcenter noch hilfsweise gegen den beigeladenen Sozialhilfeträger Anspruch auf Übernahme der Kosten für seinen neuen türkischen Reisepass als Zuschuss.

Die Kosten für einen solchen **Reisepass** sind grundsätzlich im Regelbedarf nach § 20 SGB II enthalten, denn sie sind in dessen Ermittlung aufgrund der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) nach dem vorliegend noch anzuwendenden RBEG 2011 eingeflossen. Die Abteilung 12 "Andere Waren und Dienstleistungen" der Regelbedarfsermittlung umfasst nach den der EVS zugrunde liegenden Ausfüllhinweisen ua zahlreiche sonstige Dienstleistungen, einschließlich der Kosten für Personalausweis und Reisepass. Berücksichtigt bei der Ermittlung der monatlichen Verbrauchsausgaben wurden für diese Position 25 Cent im Hinblick auf die Kosten eines Personalausweises von circa 30 Euro. Soweit die Kosten bei ausländischen Pässen höher liegen, sind diese aufgrund des pauschalierten Systems der Regelbedarfsermittlung und –zahlung durch interne Ausgleichs abzufangen. Des Weiteren kann ein Darlehen nach § 24 Abs 1 SGB II beantragt werden, was der Kläger indes nicht begehrt hat.

Inwieweit bei extrem hohen Kosten für die Beschaffung eines Passes, um der Ausweispflicht nach § 3 Abs 1 Satz 1 AufenthG zu genügen, zusätzliche Ansprüche oder die verfassungskonforme Auslegung bestehender Regelungen in Betracht kommen (vgl BVerfG vom 23.7.2014 – 1 BvL 10/12 ua - BVerfGE 137, 34, RdNr 116 ff), kann angesichts des vorliegend geltend gemachten Betrags von 217 Euro dahinstehen. Ebenfalls kann dahinstehen, ob der Kläger überhaupt einen Bedarf in dieser Höhe hatte, was das LSG verneint hat, wogegen der Kläger aber Verfahrensrügen erhoben hat.

Sozialgericht Braunschweig - S 50 AS 1857/15  
Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen - L 7 AS 1794/15  
Bundessozialgericht - B 4 AS 33/17 R

- 3) Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des SG ist zurückgewiesen worden.

Die Regelung über die **abschließende Entscheidung** in dem zum 1.8.2016 eingeführten § 41a Abs 3 SGB II ist nicht auf Bewilligungszeiträume anzuwenden, die vor diesem Datum beendet waren. Dies folgt zunächst aus dem Wortlaut der Übergangsregelung in § 80 Abs 2 SGB II, die für vor dem 1.8.2016 beendete Bewilligungszeiträume nur die Geltung des § 41a Absatz 5 Satz 1 SGB II anordnet und nur für vor dem 1.8.2016 noch nicht beendete Bewilligungszeiträume die Geltung des gesamten § 41a SGB II. Demgegenüber ist die ggf anders zu verstehende Begründung im Gesetzentwurf zu § 41a SGB II (vgl BT-Drs 18/8041 S 62) nicht maßgeblich, zumal mit der Ablösung des § 328 SGB III durch den § 41a SGB II eine erhebliche Rechtsänderung einherging, die unter Vertrauensschutzgesichtspunkten klare Überleitungsvorschriften erfordert, die nicht im Zweifel zu Lasten der Leistungsberechtigten auszulegen sind.

Soweit § 41a Abs 3 SGB II anzuwenden ist, enthält er entgegen der Auffassung des Beklagten keine Präklusionsregelung. Vielmehr hat er bei seiner Nachprüfung des Ausgangsbescheides über eine abschließende Entscheidung im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens auch solche Unterlagen zu berücksichtigen, die erst im Widerspruchsverfahren vorgelegt werden. Dass § 41a Abs 3 SGB II eine Präklusions-vorschrift sei, kann schon dessen Wortlaut nicht entnommen werden, wenn er mit typischen Präklusionsvorschriften, wie zB § 106a Abs 3 SGG, verglichen wird. Aus systematischen Zusammenhängen und der Begründung des Gesetzentwurfs folgt nichts anderes. Beiden ist vielmehr zu entnehmen, dass § 41a Abs 3 SGB II der Konkretisierung der mit dem Untersuchungsgrundsatz der Behörde nach § 20 Abs 1 Satz 1 SGB X korrespondierenden Mitwirkungspflicht der Beteiligten nach § 21 Abs 2 Satz 1 SGB X dienen soll.

Sozialgericht Berlin - S 179 AS 6737/17  
Bundessozialgericht - B 4 AS 39/17 R

- 4) Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des SG ist zurückgewiesen worden. § 41a Abs 3 SGB II enthält entgegen der Auffassung des Beklagten keine Präklusionsregelung. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Begründung in der Parallelsache - B 4 AS 39/17 R - verwiesen. Die Antworten auf die im Mittelpunkt des SG-Urteils stehenden Fragen nach der Länge der Frist und der Ausgestaltung der Belehrung im Rahmen des § 41a Abs 3 SGB II können dahingestellt bleiben.

Sozialgericht Berlin - S 61 AS 4057/17  
Bundessozialgericht - B 14 AS 4/18 R

- 5) Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des SG ist zurückgewiesen worden. § 41a Abs 3 SGB II enthält entgegen der Auffassung des Beklagten keine Präklusionsregelung. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Begründung in der Parallelsache - B 4 AS 39/17 R - verwiesen.

Sozialgericht Dresden - S 52 AS 4070/17  
Bundessozialgericht - B 14 AS 7/18 R

- 6) Auf die Revisionen der Kläger ist das Urteil des LSG aufgehoben und die Sache zurückverwiesen worden.

Der für einen Anspruch der Kläger dem Grunde nach auf Leistungen nach dem SGB II entscheidende Arbeitnehmerstatus der Verstorbenen im Sinne des § 2 Abs 2 Nr 1 FreizügG/EU während ihrer Beschäftigung im Hotel ist zu bejahen. Dies folgt aus den vom Senat im Urteil vom 19.10.2010 (- B 14 AS 23/10 R - BSGE 107, 66 = SozR 4-4200 § 7 Nr 21, RdNr 3, 18) für die damalige Zeit aufgestellten Maßstäben und den Feststellungen des LSG. Nach diesen erhielt sie für eine monatliche Arbeitszeit von 30 Stunden ein Entgelt von zunächst 100 und später 250 Euro, zudem lag dem Arbeitsverhältnis ein schriftlicher Formulararbeitsvertrag mit Regelungen zu Urlaub und Krankheit zugrunde. Dass keine Krankschreibung erfolgte, schließt diesen Arbeitnehmerstatus nicht aus, ebenso wenig die Verteilung der Arbeitszeit auf Wochenenden. Für einen solchen spricht hingegen die Dauer des Arbeitsverhältnisses von zumindest annähernd einem Jahr.

Zurückzuverweisen ist der Rechtsstreit wegen des Fehlens näherer Feststellungen zur genauen Dauer des Arbeitsverhältnisses und den Gründen für seine Beendigung (vgl § 2 Abs 3 FreizügG/EU) sowie zum Schulbesuch der Klägerinnen zu 2 und 3.

Nur soweit das genannte Arbeitsverhältnis nicht bestanden hat, wäre hilfsweise ein Anspruch gegen den Sozialhilfeträger zu prüfen, hinsichtlich dessen der Senat an seiner ständigen Rechtsprechung (vgl nur BSG vom 30.8.2017 – B 14 AS 31/16 - vorgesehen für BSGE und SozR 4-4200 § 7 Nr 53) festhält.

Sozialgericht Neubrandenburg - S 3 AS 183/12  
Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern - L 10 AS 194/14  
Bundessozialgericht - B 14 AS 18/17 R

- 7) Auf die Revision des Klägers ist das Urteil des LSG aufgehoben und die Sache zurückverwiesen worden.

Wie das BSG in seinem nach der Entscheidung des LSG ergangenen Urteil vom 7.12.2017 (B 14 AS 6/17 R - vorgesehen für SozR 4, RdNr 22 ff) ausgeführt hat, besteht ein Anspruch auf Berücksichtigung eines Warmwassermehrbedarfs über die Warmwasserpauschale hinaus, soweit die tatsächlich anfallenden Aufwendungen für die Warmwassererzeugung durch die Warmwasserpauschale nicht vollständig gedeckt werden und sie nicht unangemessen sind. Die Anerkennung eines abweichenden Warmwassermehrbedarfs setzt entgegen der Auffassung des LSG keine separate Verbrauchserfassung durch technische Einrichtungen - wie zB einen Verbrauchszähler - voraus, sondern erfordert grundsätzlich Ermittlungen und hierauf gestützte Feststellungen.

Sozialgericht Oldenburg - S 44 AS 450/13  
Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen - L 13 AS 154/16  
Bundessozialgericht - B 14 AS 45/17 R